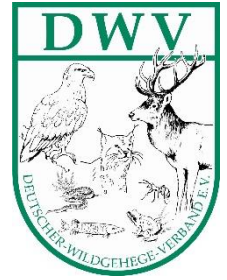


**DEUTSCHER  
WILDGEHEGE-VERBAND E. V.  
- Satzung -**



**§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „DEUTSCHER-WILDGEHEGE-VERBAND E.V.“, (abgekürzt DWV), hat seinen Sitz in 34369 Hofgeismar-Sababurg, Kreis Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

Mit dem Ziel, dem Menschen und seinem Naturerleben zu dienen, bekennt sich der Verband zu den Grundsätzen

- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| a) des Tierschutzes      | d) der Waidgerechtigkeit     |
| b) des Naturschutzes     | e) der Öffentlichkeitsarbeit |
| c) der Wildtierforschung | f) der Umweltpädagogik       |

Der DEUTSCHE-WILDGEHEGE-VERBAND E. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar nachstehend aufgeführte, gemeinnützige Zwecke:

1. Ausbau und Förderung der volksbildenden Aufgaben der Mitgliedsgehege mit dem Ziel, das Verhältnis des Menschen zur Natur und ihrer Tierwelt zu beleben, das Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu wecken und so zu einem breiteren Umweltbewusstsein durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beizutragen.
2. Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedsgehege um den praktischen Tierschutz durch die Einrichtung von fachlich betreuten Tierpflege-, Aufzucht- und Auswilderungsstationen.
3. Förderung des Schutzes bedrohter Tierarten durch Nachzucht und Auswilderung sowie Mitwirkung bei der Erhaltung oder Regeneration von Lebensräumen für diese Arten.
4. Eröffnung von Möglichkeiten für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben in den Mitgliedsgehegen.
5. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Wildtierhaltung sowie Gewährung von Fachberatung als Entscheidungshilfe für alle Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesbehörden oder sonstige Institutionen.
6. Information der Mitglieder über alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu Tierschutz und Wildhaltung sowie die Vertretung ihrer berechtigten Interessen.

Der Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben dienen vor allem

1. die regelmäßige Herausgabe von Rundbriefen und einer Fachzeitschrift
2. die Durchführung von Fachtagungen, Seminaren, Vorträgen und Exkursionen,
3. die gezielte finanzielle Unterstützung sonst gefährdeter Projekte des Tier- und Artenschutzes,
4. die Förderung der naturkundlichen Bildung durch Unterrichtung, Information und Ausstellungen.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verband ist vornehmlich ein freiwilliger Zusammenschluss der Inhaber von Wildgehegen jeglicher Zweckbestimmung und Größe, einschließlich ihrer Leiter und Betreuer, die sich zu den Grundsätzen einer tierschutzgerechten Wildtierhaltung bekennen, wie diese in den entsprechenden im Auftrag des Bundes erstellten Fachgutachten festgelegt sind. Sie bilden die Gruppe der ordentlichen Mitglieder.

Im übrigen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts des In- und Auslandes, die sich den Zielen des Verbandes verpflichtet fühlen, die Mitgliedschaft erwerben und gelten somit als fördernde Mitglieder.

Seitens des Vorstandes können Wissenschaftler aller entsprechenden Fachrichtungen zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates berufen werden.

Sonstige Experten können ebenfalls vom Vorstand als korrespondierende Mitglieder berufen werden.

Einzelmitgliedern, die sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann außerdem die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft als ordentliches bzw. förderndes Mitglied wird durch Abgabe einer schriftlichen, rechtsverbindlich unterzeichneten Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung und die Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben, sofern dem nicht seitens des Verbandes durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten schriftlich widersprochen wird und auf der folgenden Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.

Gründe für die Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen dabei nicht genannt zu werden, und bereits gezahlte Beiträge sind ggf. zurückzuerstatten.

Wissenschaftliche und korrespondierende Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Annahme einer Berufung durch den Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch urkundliche Verleihung begründet.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch einen Mitgliedsausweis, der zum kostenlos Besuch aller Mitgliedsgehege berechtigt und beim Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur möglich zum Ende des Kalenderjahres, wenn er drei Monate vorher schriftlich erklärt worden ist. Eine ganz oder teilweise Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Ebenso hat ein ausgeschlossenes oder sonst ausgeschiedenes Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Für den Fall, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die im § 2 genannten Aufgaben und Ziele verstößt, die fälligen Beiträge nicht entrichtet oder das Ansehen des DWV schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Beitrags- und Spendenordnung**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden Beträge sind für das Jahr in einer Summe bis zum 01.04. fällig und sollten in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung entrichtet werden.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder ist nach Gehegegröße gestaffelt.

Für fördernde Mitglieder ist ein für natürliche und juristische Personen unterschiedlicher Mindestbeitrag festzulegen.

Wissenschaftliche und korrespondierende Mitglieder leisten ihren Beitrag durch ihre unentgeltliche wissenschaftliche bzw. beratende Tätigkeit für den Verband.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die ehrenamtlich tätigen Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben oder Gehegeformen geschaffen werden. Der Verband kann auch korporatives Mitglied übergeordneter nationaler oder internationaler Fachvereinigungen werden, deren gleiche oder ähnliche Zielsetzungen eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheinen lassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Die Versammlung ist jedenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie hat mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich an sämtliche Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Aus besonderen Gründen kann außerdem jederzeit mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes ausdrücklich schriftlich verlangt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlüsse zur Beitragsfestsetzung
6. Beschlüsse zu vorliegenden Anträgen nach entsprechender Diskussion
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen
8. Beschluss über die Auflösung des Verbandes

Für die Abstimmung zu den Punkten 1-6 genügt die einfache Mehrheit, zu den Punkten 7 und 8 kann nur gemäß § 33 BGB und § 41 BGB mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und zwei weitere Mitglieder. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer können den Verband jeder für sich allein vertreten. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann ggf. jederzeit eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.

Der Vorstand des Verbandes kann wegen der erforderlichen Sach- und Gesetzeskunde nur aus den Reihen der ordentlichen, wissenschaftlichen und korrespondierenden Mitglieder gewählt werden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist zu beachten, dass folgende Fachgebiete abgedeckt sind.

1. Errichtung und Betreuung von Wildgehegen
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Wildtierhygiene und –krankheiten
4. Immobilisation und Fang
5. Jagdgatter
6. Umweltpädagogik

Die Funktion des Geschäftsführers, des Kassenverwalters u. a. sollten nach Möglichkeit von den Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

Der Vorstand gibt sich eine besondere Geschäftsordnung. Sitzungen des Vorstandes sollen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 erfolgt ebenfalls durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist zur Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes verpflichtet. Die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

Zum wissenschaftlichen Beirat gehören alle vom Vorstand berufenen Wissenschaftler. Der Beirat berät den Verband – auch unaufgefordert - in allen speziellen Fachfragen und unterrichtet diesen über die Interessen des Verbandes berührende Probleme, Erkenntnisse und Beschlüsse wissenschaftlicher Art. Der wissenschaftliche Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden, der ihn mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten soll, selbst.

## **§ 10 Finanzverwaltung**

Die wesentlich aus den Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie aus Spenden stammenden Geldmittel des Verbandes dürfen nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit allgemein politischen und religiösen Fragen. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aus Verbandsmitteln dürfen nicht unmittelbar an Mitglieder gegeben werden.

Es darf keine Person oder Personengemeinschaft durch Ausgaben, die dem Verbandszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsvergütungen begünstigt werden. Der Verband ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben und Kosten auf ein vertretbares Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche Gelder sind mittels einer übersichtlichen und einfachen Buchführung ordnungsgemäß zu verwalten.

Die Buchungsunterlagen sind jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählten Kassenprüfer gemeinsam auf ihre Vollständigkeit und korrekte Buchung sowie die sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Über die Entlastung des Vorstandes bzw. Kassenverwalters entscheidet auf Antrag der Prüfer die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben und Ziele des Verbandes und dessen Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dazu mit vierwöchiger Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gemäß § 41 BGB der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Als Liquidatoren fungieren die Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Tierschutzes, des Naturschutzes, der Wildtierforschung oder der Umweltpädagogik. Der Beschluss über die Vermögensverwendung kann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Schriftliche Unterlagen des Verbandes sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlungen am 30.10.1981, 14.10.1983, 01.05.1993, 12.07.2000, 28.02.2002, 17.02.2005, 14.02.2008 und 07.02.2013